

**Beschluss (2/2016) vom 03.03.2016
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

betr.: Fachbeiratsverfahren - Antrag von Lotto Hessen auf Erlaubnis einer virtuellen Sportlotterie

Der Fachbeirat hat die von der verfahrensführenden Behörde vorgelegten Unterlagen geprüft und ausführlich erörtert. Im Anschluss an die abschließende Erörterung des Antrages wird der folgende Beschluss (6:0:0) gefasst:

Der Fachbeirat stimmt der Einführung der beantragten virtuellen Sportlotterie nicht zu. Es handelt sich bei dem neuen Angebot weniger um eine Lotterie als vielmehr um ein klassisches Automatenspiel im Internet, das durch seine ständige Verfügbarkeit, eine hohe Ereignisfrequenz sowie eine hohe Beeinflussung am Bildschirm durch allerlei Effekte eine besondere Nähe zu Online-Casinospielen hat und somit massiv suchtgefährdend wirkt.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass mit der Einführung der virtuellen Sportlotterie die gleichrangigen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages erreicht werden können. Es ist im Gegenteil eine besondere Gefährdung der Bevölkerung zu befürchten.